

Stellen oder Personen erfaßt, die über die Verbindungsaufnahme und das Anbieten zur Mitarbeit hinausgehen. Das können z. B. finanzielle Unterstützungen, Bereitstellungen von Wohnungen und PKW, mittelbare Unterstützung sein. Unterstützung und Förderung ist Täterschaft, keine Beihilfe.

3. Der **Vorsatz** erfordert, daß die Handlung mit der Zielstellung begangen wird, die Interessen der DDR zu schädigen.

Dieser Vorsatz des Täters — der zugleich die staatsfeindliche Motivation widerspiegelt — ist oftmals aus dem Charakter und der Tätigkeit der Stellen oder Personen, der sonstigen staatsbürgerlichen Haltung und dem Motiv des Täters, dem Charakter der angebotenen Mitarbeit sowie dem Inhalt und der Richtung der Unterstützung erkennbar. Der Vorsatz des Täters ist darauf gerichtet, der DDR als ganzes oder einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich Schaden zuzufügen. Dazu zählt auch ein

solches Handeln, bei dem der Täter unter Zuhilfenahme der genannten Stellen oder Personen gegen bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen rechtmäßige Entscheidungen zuständiger staatlicher Organe der DDR — unter beabsichtigter oder in Kauf genommener Interessenschädigung der DDR — vorgeht.

4. Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit. **Vorbereitung** ist z. B. gegeben, wenn der Täter die Möglichkeit einer Verbindungsaufnahme ausgekundschaftet hat. **Versuch** ist z. B. gegeben, wenn der Täter über eine dritte Person die Verbindung eingeleitet, diese Person jedoch noch nicht die Verbindung hergestellt hat. Ist die Verbindung tatsächlich zustandegekommen, ist die Tat vollendet.

5. Die §§ 97, 98, 99, § 105 Abs. 1 Ziff. 2, § 106 Abs. 2 sind gegenüber § 100 die spezielleren Gesetze.

### Terror

Terror gehört zu den schwersten Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Er ist Bestandteil subversiver feindlicher Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik. Mit diesen Verbrechen sollen Widerstand hervorgerufen, das gesellschaft-

liche Leben desorganisiert, Aktivitäten der Bürger für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gelähmt und allgemeine Unruhe und Unsicherheit erzeugt werden. Sie weisen Züge brutaler Gewalt, der Roheit und Menschenverachtung auf.

### §101

(1) Wer bewaffnete Anschläge oder Geiselnahmen oder Sprengungen durchführt, Brände legt oder Zerstörungen oder Havarien herbeiführt oder andere Gewaltakte begeht, um gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Widerstand zu leisten oder Unruhe hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.